

zu bringen ist (Dial. 82: σπουδάζομεν ὁμιλεῖν κατὰ τὰς γραφάς sc. gegenüber den: πολλοὶ ἄνευ καὶ βλάσφημα καὶ ἄδικα ἐν ὀνόματι αὐτοῦ παραχαράσσοντες ἐδιδάξαν). Daß ihm aber darum die hl. Schrift keineswegs als Formalprincip des Christenthums gilt, das erklärt zur Genüge der apologetische Standpunkt, von dem aus er gegenüber den Juden argumentirt und nach dem er sich direct nur auf die in Gemäßheit der richtigen Regeln verstandene Schrift, nicht jedoch auf das die hl. Schrift auslegende kirchliche Lehramt beziehen kann. Uebrigens bringt er ja thatsächlich den Bestand und den richtigen Sinn der Schrift im Einklange mit der kirchlichen Gemeinschaft der Christen zur Geltung, wie er Dial. 82 gegenüber den Juden und den falschen Lehrern, die unter den Christen erstehen, eigens urgirt: ἡμεῖς σπουδάζομεν ὁμιλεῖν κατὰ τὰς γραφάς; und wie er ja nach dem früher Gesagten überhaupt ein bestimmtes kirchliches Lehramt festhält, durch das, allerdings im gewissen Anschlusse an die Schrift, die christliche Wahrheit principiell und formell zur Geltung zu kommen hat. Und auch der Umstand, daß Justin außer der hl. Schrift noch ein anderes Materialprincip kennt, nämlich die Tradition, wie gleich im nächsten Abschnitte hievon die Rede sein wird, setzt es außer allen Zweifel, daß die hl. Schrift in der justinischen Theologie durchaus nicht als Formelprincip gelte; denn wäre die hl. Schrift die schlechthinige Glaubensregel für das wahre Christenthum, so müßte sie nothwendiger Weise auch die einzige Glaubensquelle sein, aus der die Materie des christlichen Glaubens geschöpft werden könnte.

Ueber das Jejunium naturale bei Gesunden.

Von Prof. Josef Schwarz in Linz.

I. Wesen und Unterschied; Geschichte, Anfang und Dauer des Jejunium naturale.

Der Empfänger der hl. Eucharistie, mag er Priester oder Laie sein, ist von der heiligen Kirche zum jejunium naturale verpflichtet. Das praeceptum jejunii naturalis ist weder ein positiv göttliches, noch natürliches Gebot, sondern so gut als ein Kirchengebot zu betrachten, wie es das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot es ist; unterscheidet sich aber in vielen Punkten vom letzteren: Während das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot auf die Quantität und Qualität der Speisen sich bezieht und deren Genuß nur beschränkt, schließt das jejunium naturale alles Ess- und Trinkbare aus, ohne Rücksicht auf Quantität und Qualität und läßt auch keine parvitas materiae zu; es ist also viel strenger

als das Fastengebot; doch ist das *jejunium naturale* kein *jejunium physicum*, welches einen vollständig leeren Magen bedeuten würde, sondern es verlangt nur, daß keine verdauliche Substanz vor dem Empfange der Eucharistie genossen werde. Während ferner das kirchliche Fastengebot auf die Dauer eines ganzen Tages sich erstreckt, ist das *jejunium naturale* nur auf die Zeit nach Mitternacht bis zum Empfange der hl. Communion beschränkt. Auch der Zweck der beiden Kirchengebote ist ein verschiedener. Durch die Beobachtung des kirchlichen Fastens soll der Mensch die ihm von Gott auferlegte Verpflichtung der *mortificatio carnis* erfüllen, um durch die Bezähmung der Begierden des Fleisches den Geist desto freier zu Gott zu erheben, für die begangenen Sünden genugsuthun und gegen künftige sich zu bewahren. Dagegen ist das *jejunium naturale* hauptsächlich in der gegen die hl. Eucharistie schuldigen Ehrfurcht begründet, welche verlangt, daß die himmlische Speise vor der irdischen genossen und vor jeder Verunehrung durch übermäßigen Genuß der letzteren geschützt werde. Zu diesem Hauptgrunde kommt noch ein symbolischer und practischer Nebengrund hinzu: der symbolische, um anzuzeigen, daß Christus, welcher das Wesen des Sacramentes ist, und seine Liebe zu allererst in unserem Herzen begründet werden müsse; und der practische, weil durch die gänzliche Nüchternheit die Andacht gefördert werde; zu dem heiligsten und geistigsten Acte soll nämlich der Christ so heilig und geistig hinzutreten, als es seine sinnliche Natur nur gestattet.¹⁾ — Während endlich, um noch einen Unterschied anzuführen, vom kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote im Laufe der Jahrhunderte große Erleichterungen und Dispensationen für die Gesamtkirche und einzelne Reiche und Kirchenprovinzen gewährt wurden und die Bischöfe in Folge päpstlicher Privilegien bedeutende Dispensgewalt besitzen, welche sie auch an Pfarrer und Beichtväter zum Theile übertragen: hat sich im Betreff des *jejunium naturale* bisher nichts geändert und sich der apostolische Stuhl alle Dispensationsrechte vorbehalten, von welchen er nur in wenigen speciellen Fällen und aus dringenden Gründen Gebrauch gemacht hat. — Bei den angedeuteten Verschiedenheiten haben jedoch beide Kirchengebote das Gemeinsame, daß sie negative Gebote sind und sich auf die apostolische Zeit zurückführen lassen.

Den apostolischen Ursprung des *jejunium naturale* wollen freilich Manche stark in Zweifel ziehen; sie stützen sich dabei auf die nach ihrer Meinung noch controverse Frage, ob die Agapen (Liebesmahle) vor oder nach der hl. Messe gehalten wurden, und berufen sich auf den Character der Christenverfolgungen, welche eine bestimmte Zeit zur Feier der heiligen Geheimnisse ausschlossen,

¹⁾ Thomas. Summa p. III. qu. 80. art. 8.

sowie auf die Berichte der Kirchenhistoriker Sokrates und Sozomenus, nach welchen in Egypten die Gewohnheit, nicht nüchtern zu communiciren, geherrscht habe. Auch wollen sie aus dem Umstande, daß am Gründonnerstage noch allgemein bis zum 6. Jahrhunderte eine Ausnahme von dem eucharistischen Fasten gemacht wurde, entnehmen, daß das jejunium naturale aus der Gewohnheit hervorgegangen sei, die erst später Gesetzeskraft erhalten habe. Für diese Behauptung, daß das jejunium naturale aus der Gewohnheit hervorgegangen sei, führen sie dann weiter an, daß die Christen, als die Verfolgungen nachließen und sie mit größerer Freiheit sich versammeln durften, die hl. Geheimnisse bald nach Mitternacht vor der Morgendämmerung feierten, worauf sie erst den Morgenimbiß einnahmen und zu ihren Geschäften gingen. Sie hätten somit nüchtern communicirt, und als mit der Zeit die hl. Messe immer mehr in den Tag hinein verlegt wurde, wären sie bei dieser Gewohnheit geblieben, die Gewohnheit sei zur Regel und die Regel zum Gesetze geworden und so sei das Gebot des jejunium naturale nicht anders, wie andere Kirchengebote, aus der consuetudo hervorgegangen. — Wir können allerdings diese Schwierigkeiten nicht lösen, aber lieber halten wir uns an die Auctorität des Papstes Benedict XIV., welcher mit aller Sicherheit erklärt, daß das sacramentale Fasten von den apostolischen Zeiten her festgesetzt worden.¹⁾ Darum kommen uns auch die Anschauungen Winterim's sehr willkommen, welcher den apostolischen Ursprung vertheidigt und hervorhebt, daß die Liebesmahle (Agapen) erst nach der hl. Messe gehalten wurden und welcher auch die Richtigkeit der Angaben des Sokrates und Sozomenus bezweifelt. Aus der Apostelgeschichte Cap. 20, wo erzählt wird, daß Paulus der Gemeinde zu Troas bis gegen Mitternacht gepredigt (protraxitque sermonem usque in mediam noctem) und darauf das Brod gebrochen habe, folgert Winterim, daß das „Brodbrechen“ stricte nach Mitternacht geschehen sei. Was die Zeit der Christenverfolgungen anbelangt, geben wir gerne zu, daß die Christen häufig non jejuni communicirt haben, allein sie befanden sich hier in beständiger Lebensgefahr, in einem casus necessitatis, der sie, wie heute die Gläubigen in periculo mortis, von der Beobachtung der Nüchternheit freigesprochen hat. Worauf wir aber das größte Gewicht legen, ist das Verhalten der Gläubigen nach Beendigung der Christenverfolgungen. Hier zeigt sich keine schwankende Praxis, sondern eine feste Norm, die auf eine apostolische Vorschrift schließen läßt, als die Grundlage der allgemeinen Obervanz, wie wir sie in allen Theilen der damaligen Kirche sofort antreffen. Stellen wir nun einige Zeugnisse aus dem 3. bis 7. Jahrhundert zusammen,

¹⁾ Benedict. XIV.: De ss. Missae Sacrif. Lib. III. cap. 12. n. 1.

welche wir einem vortrefflichen Aufsatze des Münster Pastoralblattes vom Jahre 1863 auszüglich entnehmen.¹⁾

So sagt schon im 3. Jahrhundert Tertullian († 245), wo er die großen Uebelstände der Mischehe zwischen einer Christin und einem Heiden schildert:²⁾ *Non sciet maritus (sc. ethnicus), quid secreto ante omnem cibum gustes*; und im 4. Jahrhundert der hl. Gregor von Nazianz († 392³⁾, indem er das hl. Messopfer mit der Feier des letzten Abendmahles vergleicht: *Ille (sc. Christus) paschatis mysterium discipulis in coenaculo tradidit et a coena (nach dem Mahle) et unico ante passionem die; nos in templis et ante coenam et post resurrectionem (sc. Christi).* Dem hl. Basilius († 379) ist das sacramentale Fasten eine unverbrüchliche Regel: *Neque fieri potest, ut absque jejuniio audeat quisquam ad s. mysterium accedere.*⁴⁾ Wie strenge dasselbe zur Zeit des hl. Chrysostomus († 407) in der morgenländischen Kirche beobachtet wurde, beweiset allein schon die große Entrüstung, mit welcher dieser Heilige den Vorwurf, als habe er Nichtnüchternen die hl. Communion gereicht, von sich weist, indem er schreibt:⁵⁾ *Dixerunt, quod ad communionem non jejunos acceperim. Et si quidem hoc feci, expungatur nomen meum ex albis Episcoporum et non scribatur in libro fidei orthodoxae, quoniam ecce, et si quid tale admisi, abjiciet me etiam Christus a regno suo.* Endlich bezeichnet der hl. Augustin († 430) das sacramentale Fasten als zu jeder Zeit und an allen Orten der Kirche in Übung stehend: *A jejunis semper accipitur;*⁶⁾ *per universum orbem mos iste servatur.*⁷⁾

Unter den Concilien, welche sich über das jejunium naturale aussprechen, sind uns als die ältesten bekannt das sogenannte Concilium Africanum cap. 8 und in gleicher Weise das Concilium Carthag. III. vom Jahre 397 can. 29; letzteres befiehlt die Beobachtung des jejunium naturale mit Ausnahme der Feier des Gründonnerstages: *ut sacramenta altaris nonnisi a jejunis hominibus celebrentur excepto die anniversario, quo coena Dominica celebratur.* Diesen Canon recipirte das fränkische Generalconcil von Maçon II. (a. 585); und die bald darauf abgehaltene Diöcesansynode von Auxerre verfügte nicht bloß für die functionirenden, sondern auch für alle anwesenden Cleriker, welche communicirten, das Gleiche. Bald wurde auch die einzige Ausnahme des Gründonnerstages, an welchem man die hl. Geheimnisse zum Andenken an das letzte Abendmahl nicht in der Frühe, sondern gegen Abend, und zwar nach gehaltener Agape feierte, fallen gelassen und zwar

¹⁾ Münster Pastbl. 1863, S. 15 u. f. — ²⁾ *Ad uxorem* l. 2. c. 5. — ³⁾ *Orat.* 40. de baptismo. — ⁴⁾ *Homil.* 1. de jejunio. — ⁵⁾ *Epist.* 125. ad Cyriacum. — ⁶⁾ *Epist.* 54 (al. 118) ad Januarium. — ⁷⁾ *Epist.* 235.

zuerst in Spanien, wo die Priscillianer diese Lizenz für ihre feigerischen Zwecke ausbeuteten (Concil. Bracarense I. a. 563 can. 16) und später auch anderwärts (Concil. Constantin. in Trullo a. 692 can. 29) wahrscheinlich wegen der dabei vorkommenden Unordnungen.

Mit welcher Strenge übrigens das Gebot des jejunium naturale in damaliger Zeit gehandhabt wurde, beweiset auch der Umstand, daß weder die impuberes, welchen man der damaligen Sitte gemäß die nach der Laiencommunion übrig gebliebenen Partikel zu reichen pflegte, noch selbst die unmündigen Täuflinge, solange die Gewohnheit bestand, denselben gleich nach der Taufe die hl. Communion zu reichen, vom jejunium naturale entbunden waren. Das Concilium Toletanum VII. (a. 646 can. 2) stellte nicht allein das negative Gebot des jejunium naturale auf, sondern gab zugleich den Inhalt desselben mit prägnanter Kürze also an: Nullus post cibum potumque quemlibet minimum sumtum Missas facere praesumat und die Messrubrik (Rubr. gen. Missae. de defect. 9. n. 1) sagt ganz ausführlich: Si quis non est jejunus post mediam noctem, etiam post sumtionem solius aquae vel alterius potus aut cibi, per modum etiam medicinae et in quantacunque parva quantitate non potest communicare nec celebrare. Indem wir das Constanzer Concil (1414), welches das jejunium naturale gegen die Hussiten in Böhmen vertheidigte, später ausführlich besprechen und darum jetzt noch übergehen, wollen wir die eben angeführte Bestimmung der Messrubrik an der Hand der Morallehrer, namentlich des hl. Alphons, des weiteren erklären.

Anfang und Dauer des jejunium naturale.

Das jejunium naturale besteht nach der einstimmigen Lehre der Moraltheologen in der gänzlichen Enthaltung von Allem, was per modum cibi aut potus genossen wird und erstreckt sich auf die Zeit von Mitternacht des Communiontages bis zum Augenblicke der Communion selbst. Der hl. Alphons bezeichnet es kurz und treffend also: Ut licite suscipiatur Communio, requiritur jejunium naturale, nempe, ut quis nihil sumserit cibi aut potus ex puncto mediae noctis.¹⁾

Was ist nun punctum mediae noctis? Es ist der erste Schlag der zwölften Stunde. Wir sagen der erste und nicht der letzte Schlag, weil, wie der hl. Alphons näher nachweist, die Mitternachtszeit physisch und nicht moralisch aufzufassen ist und weil mit dem ersten Schläge die Mitternacht schon vollendet ist. Unsere Uhren beginnen erst zu schlagen, wenn der

¹⁾ Homo apostolicas. Tract. XV. c. 3. punct. 3.

Minutenzeiger die vollendete 60. Minute angibt, so daß alle folgenden Schläge in die neue Stunde nach Mitternacht fallen. Bei langsam schlagenden Uhren differirt der letzte Schlag von dem ersten häufig um eine halbe Minute und noch mehr, so daß in der That die Zeit zwischen dem letzten Schläge von 12 Uhr und dem ersten Schläge von 1 Uhr nicht mehr 60 Minuten ausmacht.

Nach welcher Uhr soll man sich richten, wenn mehrere Uhren vorhanden sind, welche in der Zeitangabe differiren? Ob nach der, welche zuerst schlägt oder nach der, welche zuletzt schlägt? Hierüber sagt der hl. Kirchenlehrer Alphonz: „licere inter multa horologia dissonantia sequi ultimum quod signat mediam noctem, modo non constet de errore et modo hoc ultimum non sit tale, ut plerumque erret, quia tunc praesumptio est, quod semper erret.“ Man darf sich somit nach der spätesten Uhr richten, wenn sie sonst zuverlässig ist und nicht erst jetzt oder für gewöhnlich sich verspätet. Diese Ansicht des hl. Lehrers kann gegenwärtig nicht mehr auf Privatuhren ausgedehnt werden, sondern nur mehr von den öffentlichen Uhren des Ortes gelten; denn eine neueste Entscheidung der Congregatio S. Poenitentiarum vom 18. Juni 1873 verordnet, um jedem Zweifel in der Praxis vorzubeugen, daß sich die Gläubigen zur Zeitbestimmung für das jejunium naturale nach den öffentlichen Uhren desjenigen Ortes richten sollen, in welchem sie wohnen, wenn sie auch nicht die genaue Zeit angeben; sollte also eine Taschenuhr ganz genau gehen, während die einzige Thurmuhr des Ortes nicht so genau geht, so hat man sich doch nach der Thurmuhr zu richten, weil nach derselben auch der Gottesdienst geregelt wird; sind aber mehrere öffentliche Uhren des Ortes, so kann man der Meinung des hl. Alphonz folgen und nach der zuletzt schlagenden sonst aber guten Uhr sich benehmen. Die hieher gehörige Entscheidung der Cong. S. Poenitent., deren Sinn wir eben erläuterten, sagt nämlich: *Causa jejunii naturalis et ecclesiastici aliorumque Ecclesiae officiorum fideles sequi debent publica horologia in singulis locis, quamvis tempus verum non signent.*¹⁾ Am 29. Nov. 1882 gab die Pönitentiaria auf die Anfrage, ob man beim jejunium naturale sich nach jenen Uhren richten dürfe, welche die „mittlere“ Zeit (*tempus medium*) angeben, den affirmativen Bescheid, daß man dieß thun dürfe. Man ist daher nicht verhalten, sich nur nach einer Uhr zu richten, welche die wirkliche, genaue Zeit (*tempus verum*) angibt. Aus dem jetzt folgenden Wortlaute dieser Entscheidung erhellt, daß es freigestellt ist, sowohl beim jejunium naturale als auch beim Breviergebet sich nach Uhren zu richten, welche entweder die „mittlere“ Zeit (*tempus medium*) oder die wirkliche, genaue Zeit angeben:

¹⁾ Acta S. Sedis Vol. VII. pag. 399, 400.

Dubium: „Utrum, ubi horologia adhibentur, tempori medio accommodata, ipsis sit standum, tum pro onere divini officii solvendo, tum pro jejunio naturali servando; vel debeat quis, aut saltem possit uti tempore vero?

Responsum: S. Poenitentaria huic dubio respondit: „Fideles in jejunio naturali servando, et in officio divino recitando, **sequi tempus medium posse, sed non teneri.**“ (Acta s. S. IX. 15. §. 445.)

Es scheinen diese Unterscheidungen kleinlicher Natur zu sein, sind es aber nicht; denn wie Scavini¹⁾ nachweist, läßt dieses Gebot auch keine parvitas ex parte temporis zu, das Gebot selbst aber verpflichtet sub mortali, wie der hl. Alphons²⁾ lehrt; es ist daher an sich gleichgiltig, ob Jemand, die hinreichende Kenntniß und freie Einwilligung vorausgesetzt, bald nach dem ersten Schläge der Mitternachtsstunde oder eine Stunde vor der hl. Communion das jejunium gebrochen hat, wenn nur feststeht, daß die Mitternachtsstunde bereits vorüber war, als er etwas zu sich nahm.

Ist es aber zweifelhaft, ob die Mitternachtsstunde schon vorüber war oder nicht und läßt sich dieser Zweifel auch durch sorgfältiges Nachdenken nicht heben, so gestattet der hl. Alphons ohne Bedenken den Empfang der hl. Communion; er stützt sich für seine sententia, die er probabilior nennt, nicht allein auf viele gewichtige Auctoritäten, sondern auch besonders auf den negativen Charakter des Gebotes, den er wieder aus kirchlichen Entscheidungen herleitet. Die Kirche verbietet nämlich den Nichtnüchternen die Communion; nun ist es aber zweifelhaft, ob ich nicht nüchtern bin, also ist es auch zweifelhaft, ob mich das Verbot des Communicirens berührt und weil bei einem zweifelhaften Verbote die Freiheit im Besseß ist, so kann ich unbedenklich communiciren: Non est imponenda obligatio, nisi de ea certo constet oder lex dubia (d. h. in unserem Falle ein Verbot, von dem es zweifelhaft ist, ob es mich angeht) non potest inducere certam obligationem. Geben wir einige Beispiele zu dem Gesagten: Jemand wird in der Nacht wach und ohne auf eine Uhr zu denken, nimmt er ein Glas Wasser; nun weiß er am folgenden Morgen nicht, ob er vor oder nach Mitternacht getrunken habe, alles Nachdenken bringt ihn nicht aus seinem Zweifel. Oder Jemand nimmt um $1\frac{1}{2}$ 12 Uhr nach seiner Taschenuhr etwas zu sich, am Morgen aber findet er, daß seine Uhr noch $1\frac{1}{2}$ 12 Uhr zeigt, indem sie stille gestanden war: si inquirendo non possit resolvere dubium, celebrare vel communicare poterit, quia non constat de violato jejunio, proindeque nec constat, celebrationem missae (vel communionem) esse prohi-

¹⁾ Theol. mor. tr. 9. disp. 4. p. 1. c. 5. a. 1. q. 2. — ²⁾ Theol. mor. lib. 6. n. 277

bitam.¹⁾ In diesen Fällen ist also das Communiciren erlaubt. Wie die Zweifel, welche sich auf den Zeitanfang des jejunium naturale beziehen, sind auch alle anderen Zweifel zu beurtheilen, welche sich um den Stoff oder dessen Genuß selbst bewegen z. B. ob man eine am Communionstage in den Mund genommene Substanz wirklich verschluckt habe, ob der sicher verschluckte Gegenstand zu den verdaulichen Stoffen zu rechnen sei u. s. w.

Wenn es sich dann weiter fragt, bis zu welcher Zeit die natürliche Nüchternheit bewahrt werden müsse, haben wir das Kirchengebot des jejunium naturale von anderen Pflichten, welche die Ehrfurcht gegen die hl. Eucharistie und die Dankagung vorschreiben, strenge auseinander zu halten. Das Kirchengebot dehnt die Pflicht der natürlichen Nüchternheit nicht weiter aus als bis zum Augenblicke des Empfanges der hl. Communion, so daß das jejunium naturale nicht gebrochen wird, wenn der Communicant unmittelbar nach oder selbst zugleich mit der hl. Eucharistie etwas genießt. So wird am Charfreitage der 3. Theil der gebrochenen hl. Hostie immer zugleich mit dem Weine genommen, so muß nach Vorschrift des Pontificale den Ordinanden sogleich nach der hl. Communion, die sie aus der Hand des Bischofes empfangen, von einem Priester Wein gereicht werden (*se purificant*)²⁾; aus demselben Grunde ist es gestattet, Kranken, welche nichts Trockenes hinabschlucken können, die hl. Hostie mit Wein oder Wasser gemengt darzureichen. In manchen Gegenden besteht auch der Gebrauch, den Nupturienten und Neucommunicanten Wein gleich nach ihrer Communion zu reichen. Auch ist es niemals als *fractio jejunii* betrachtet worden, wenn der Priester die bei der Sumtio Sanguinis im Kelche zufällig zurückgebliebenen Partikel der hl. Hostie oder andere auf dem Corporale gesammelten Partikel zugleich mit der *purificatio calicis* nimmt.

Außer diesen und noch anderen von der Kirche gebilligten Fällen verbietet jedoch die Ehrfurcht gegen die Eucharistie, daß das Engelsbrod nicht mit einer profanen Speise im Magen vermengt werde; somit sollen vor dem Genuße der leiblichen Nahrung die hl. Species bereits corrumpt worden sein, so daß die Gegenwart Christi aufgehört hat. Eine wie lange Zeit nun dazu gehört, bis die Species so weit corrumpt sind, daß die sacramentale Gegenwart aufhört, läßt sich nicht genau bestimmen. Es hängt dieß einerseits von der Quantität der genommenen Gestalten, insbesondere des Weines und andererseits von der größeren oder geringeren Wärme und Verdauungskraft des Magens ab, so daß die Species Panis bei der Laiencommunion schneller als beide Species bei der

¹⁾ Dr. Müller, Theologia moralis lib. III. ed. 2. pag. 102. — ²⁾ Pontific. Rom. p. 1. de Ord. presbyteri.

Communion des Priesters in der hl. Messe aufgelöst sind und daß Beides in einem kranken Magen längere Zeit erfordert, als in einem gesunden. Die gewöhnliche und für die Praxis festzuhaltende Meinung der Moralisten geht dahin, daß, die Gesundheit des Communicanten vorausgesetzt, die kleine Hostie in 7 Minuten, die große Hostie mit der Species des Weines in 15 Minuten corrumpt sein. So lange also die hl. Species im Magen nicht corrumpt sind, oder wie der hl. Alphons sagt, dum adhuc in stomacho perseverent species consecratae: soll das jejunium noch nach dem Empfange der hl. Communion beobachtet werden, und zwar nicht wegen des Kirchengebotes des jejunium naturale, das hier nicht mehr verpflichtet, sondern wegen der natürlichen Pflicht, welche die Ehrfurcht gegen das hl. Sacrament auflegt. Die Unterlassung dieser natürlichen Pflicht bezeichnet der hl. Alphons und Andere propter irreverentiam als eine läßliche Sünde.¹⁾

Dazu kommt noch die Pflicht der Dankagung nach der hl. Communion, welche Priester und Laien in gleicher Weise verbindet und von welcher die größere oder geringere Frucht so sehr abhängt. Die Dauer der Dankagung hat die Kirche nicht näher bestimmt. Man soll es aber in keinem Falle machen, wie Judas, von welchem es in der hl. Schrift heißt (Evangel. S. Joann. 13, 30): Cum ergo accepisset ille buccellam, exivit continuo. Erat autem nox. Wehmüthig klingt die Klage des hl. Alphons²⁾ über manche Priester seiner Zeit: „Welch ein Elend ist es nicht, wenn man sieht, wie so manche Priester, sobald sie die Messe vollendet haben, allso gleich die Kirche verlassen, oder wie sie alsbald von unnützigen Dingen zu reden anfangen. Und es lehren doch so viele angesehenen Schriftsteller, daß die hl. Communion, so lange die sacramentalen Gestalten andauern, der Seele um so reichlichere Früchte bringe, je zahlreicher die Acte sind, wodurch sie sich während dieser Zeit disponirt, um Gnaden von Gott zu empfangen. Ueberdies sagen sie auch noch, daß die frommen Acte nach der Communion weit größeren Werth und weit mehr Verdienst vor Gott haben, als jene, welche man zu einer anderen Zeit erweckt. Mit solchen Priestern, welche sich, da sie Jesus Christus noch im Herzen tragen, sogleich auf die Straße hinausbegeben, sollte man es immer machen, wie eines Tages P. Avila, der, als er sah, wie ein Priester, nachdem er kaum die hl. Messe gelesen, sogleich die Kirche verließ, ihn von zwei Clerikern mit brennenden Kerzen begleiten ließ; als der Priester dieselben fragte, was dies zu bedeuten habe, so antworteten sie: Wir begleiten das allerheiligste Sacrament, das sich noch in Ihrem Herzen befindet.“ Derselbe hl. Lehrer, welcher uns ein erhabenes Beispiel der unbegrenzten

¹⁾ S. Alphons. Theol. mor. lib. VI, n. 283. — ²⁾ Der Priester am Altare, Manz 1856 S. 199.

Verehrung des hh. Sacramentes gegeben hat, wünscht bringend, daß die Dankagung eine halbe Stunde währe. O möchte doch jeder Priester jene Viertelstunde, die auch derselbe Heilige als das geringste Maß bezeichnet, in welcher noch die hl. Gestalten andauern, der Dankagung widmen. Immoretur igitur sacerdos piaie cum Christo conversationi per notabile tempus, si non per dimidiam horam, quod s. Alphonsus enixe suadet, saltem per quartam horae partem, ut idem Sanctus monet.¹⁾ Möchten auch die Beichtväter ihren Pönitenten die schuldige Dankagung recht an's Herz legen, schon den Kindern, dann den Erwachsenen, ob sie selten oder oft communiciren, damit sie nicht, wie es so gerne geschieht zur öfterlichen Zeit, schnell aus der Kirche fortleiten. Es ist eine merkwürdige Erscheinung und es käme Einem dabei leicht der Gedanke, daß der Satan die Communicanten um die Früchte des Engelsbrodes bringen wolle: daß Erwachsene, welche oft mit großer Geduld auf die Ablegung der Beichte warten, nach dem Empfange der hl. Communion ungeduldig fortlaufen. Mit einem außerordentlichen Ernste spricht über die Dankagung zu den Priestern das Wiener Provincialconcil:²⁾ Sacerdos ab Ecclesia non discedat, antequam Domino gratiarum actionem quam maxima possit devotione obtulerit. Qui sine eluctabili quadam necessitate animum ad alia sua culpa converterit, gravissimae irreverentiae reum se esse sciat; qui gratiarum actionem obiter vel ne obiter quidem persolvere assueverit, maledictionem se pro benedictione habiturum justissime timeat. Cardinal Bona (de Missa Tract. ascet. c. 6 § 1) sagt sehr schön: Nec valent praetextus negotiorum vel studii, quibus se tepidi excusant. Quod enim gravius et utilius negotium, quam de animae salute cum Deo tractare? Vel quid possunt docere libri, quod non Deus praesens melius docet? — Ueber die Art und Weise der Dankagung spricht sich Prälat Dr. Müller (l. c. pag. 113) in erhebender Weise aus: Tota mente se erigat ad considerandum, quid tractaverit, quis venerit, et ad quem, ponderando majestatem Dei et vilitatem suam ut concipiat affectus admirationis et adorationis, gaudii et exultationis, laudis et gratiarum actionis. Sanctos et Angelos, sanctissimam Virginem Mariam, omnes invitet creaturas, ad Deum secum laudandum, adorandum, benedicendum, glorificandum. Pro defectibus in hoc sanctissimo opere forte admissis Deum humiliter deprecetur. Offerat Christo Domino semetipsum sine restrictione, actus charitatis, piaque proposita generose eliciens. Nec omittat gratias sibi magis necessarias a Deo cum omni fiducia petere, siquidem ut S. Theresia observat, post Communionem Jesus

¹⁾ Vgl. den herrlichen Aufsatz über die Gratiarum actio von Dr. Müller Theol. mor. III. l. ed. 2. pag. 112. — ²⁾ tit. III. cap. 5.

existit in anima tanquam in throno misericordiae ad gratias illi copiosissime elargiendas. Et quidquid devotio suggererit, fiducialiter proferat.

So wenig man sich nach den obigen Worten des Cardinal Bona mit Geschäften und Studien die Pflicht der Danksagung ausdrücken sollte, gibt es doch immerhin vernünftige Gründe, welche dem Communicanten gestatten, sogleich nach der Communion Speise zu sich zu nehmen. Die Moralisten fügen gewöhnlich, wenn sie von der natürlichen Verpflichtung reden, sich so lange der irdischen Speise zu enthalten, als die hl. Species andauern, hinzu: nisi adsit rationabilis causa. Als eine solche erwähnt der hl. Alphons den Fall, wenn ein Religiose nach der Messe dem Zeichen, das ihn der Regel gemäß zum gemeinschaftlichen Tische ruft, folgen muß. Dasselbe gilt von Allen in einer Communität Lebenden und überhaupt in allen Fällen der Nothwendigkeit: So ¹⁾ dürfte der Priester, welcher unmittelbar nach der hl. Messe zu einem gefährlich oder entfernten Kranken gerufen würde, der Kaufmann, welcher sofort nothwendig verreisen müßte, der Schwache, dem das Nüchternsein beschwerlich fiele, ohne Sünde sofort Speise zu sich nehmen. Nachdem wir nun die Geschichte, den Anfang und die Dauer des jejunium naturale angegeben haben, gehen wir im nächsten Hefte an der Hand des hl. Alphons zur weiteren Frage über: „Wodurch wird das jejunium naturale gebrochen.“

Ein verläßlicher Wegweiser bei Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- u. Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen.

(Nachdruck verboten.)

c) Erzählungsschriften vermischten Inhaltes.²⁾

Der biblischen Erzählung und der Heiligenlegende fällt bezüglich der religiösen Belehrung und Erziehung der Kinder die Hauptaufgabe zu; hie mit ist aber nicht gesagt, daß man auf Erzählungen profanen Inhaltes gar keinen Werth legen dürfe; nicht bloß die Zwecke der Unterhaltung, Erweiterung der Begriffe und die Kenntniß natürlicher Gegenstände werden durch sie gefördert, sondern, gut gewählt und recht gebraucht sind sie auch Hilfsmittel zur Erzielung kindlicher Wohlgesittung, zur Abwehr kindlicher Unarten und Fehler, Mittel, um das intellectuelle und sittliche Leben der Kleinen auszubilden. Nur müssen die Erzählungsstoffe der Geschichten für die Kinderstube, damit sie diese Zwecke erreichen,

¹⁾ Münster Past. 1863 S. 18. — ²⁾ Vgl. 1. Heft S. 34 der Quartalschr. 1884.